

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 13 R 141/13 B**

L 9 R 3561/11 (LSG Baden-Württemberg)  
S 8 R 6560/10 (SG Stuttgart)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,  
Adalbert-Stifter-Straße 105, 70437 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. Juli 2013 durch den  
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie den Richter Gasser  
und die Richterin Dr. Oppermann  
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesso-  
zialgerichts Baden-Württemberg vom 26. Februar 2013 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten  
zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die in Griechenland lebende Klägerin hat sich mit einem handschriftlich erstellten Schreiben vom 1.4.2013 an das BSG gewandt und darum gebeten, dafür zu sorgen, dass ihr Altersrente in richtiger Höhe von zumindest 700 bis 750 Euro monatlich gezahlt werde; die diesbezügliche Äußerung des LSG zum Aktenzeichen L 9 R 3561/11 sei nicht zutreffend.
- 2 Damit hat sie sinngemäß Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 26.2.2013 (Az: L 9 R 3561/11) eingelegt. Sie kann jedoch die Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen (§ 73 Abs 4 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Hierauf ist sie in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils, in der Eingangsbestätigung der Geschäftsstelle des BSG vom 11.4.2013 und erneut im Schreiben des Berichterstatters vom 16.5.2013 hingewiesen worden.
- 3 Die hier maßgebliche dreimonatige Beschwerdefrist (§ 160a Abs 1 S 2 iVm § 84 Abs 1 S 2 SGG) ist spätestens am 1.7.2013 abgelaufen. Auch wenn kein Nachweis über die Auslandszustellung des am 28.2.2013 als Einschreiben/Rückschein zur Post gegebenen Berufungsurteils vorliegt, war dieses der Klägerin nach ihren eigenen Angaben spätestens am 1.4.2013 tatsächlich zugegangen; es gilt somit jedenfalls zu diesem Zeitpunkt als ordnungsgemäß zugestellt (§ 63 Abs 2 S 1 SGG iVm § 189 Zivilprozessordnung). Innerhalb der genannten Frist ist weder eine von einem zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnete Beschwerdeschrift noch ein Antrag auf Prozesskostenhilfe eingegangen. Mithin ist das nicht der gesetzlichen Form entsprechende Rechtsmittel der Klägerin durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter und ohne Sachprüfung als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

